



Der neue "Beleidigungsspiegel"

Für viele Bereiche des täglichen Lebens gibt es Spiegel und Tabellen, aus denen sich auf einen Blick, jedenfalls aber mit geringem Leseaufwand ergibt, welche Rechte und Ansprüche sich aus bestimmten Sachverhalten ergeben. Allgemein bekannt sind Mietspiegel, Betriebskostenspiegel, Mietminderungstabellen, Heizspiegel, Schmerzensgeldtabellen, Reisepreisminderungstabellen; aber auch „Beleidigungsspiegel“, die, darüber informieren, welche Schimpfwörter und Kraftausdrücke z.B. gegenüber Behördenvertreter oder Polizisten wieviel kosten. Für entsprechende Äußerungen von Mietern gegenüber dem Vermieter, der Hausverwaltung oder den Mitbewohnern gibt es so etwas -soweit ersichtlich- nicht.

Anmerkung der Redaktion: Die Redaktion von immostar hatte durchaus Bedenken, diese zum Teil drastischen Beleidigungen und Formulierungen, im Original auch wiederzugeben. Aber diese Prozesse sind durchaus Alltag in deutschen Gerichten.

Daher nachfolgend ein (nicht ganz ernst gemeinter) „Beleidigungsspiegel“ mit den entsprechenden rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen zur Information darüber, was den Vermieter zur Kündigung berechtigt bzw. was er „aushalten“ muss. Dass die gerichtliche Würdigung ähnlich gravierender Äußerungen höchst unterschiedlich ausfallen kann, liegt ganz einfach daran, dass es keine

gesetzliche Definition gibt (und auch nicht geben kann), welche Äußerungen nun eine Beleidigung darstellen und die Entscheidung daher auch von den konkreten Umständen des Einzelfalles und nicht zuletzt von der „Schmerzempfindlichkeit“ des Gerichts abhängig ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: Über 95% aller Mietverhältnisse laufen weitgehend reibungslos. Auch wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien kommt, werden diese in aller Regel sachlich – wie es unter erwachsenen Bürgern selbstverständlich sein sollte – ausgetragen. Aber es gibt eben auch Ausnahmen.

Mit „umgekehrten Vorzeichen“: Vorwurf des Vermieters gegenüber dem Mieter, er solle „die ständige Pinkelei im Garten unterlassen“ stellt keine Beleidigung dar und rechtfertigt keine fristlose Kündigung durch den angesprochenen Mieter (AG Buhl, Urteil v. 05.07.2021, 28 C 15/21, ZMR 2022, S. 47). Letztlich noch ein „netter“ Dialog im Treppenhaus anlässlich von Mietrückständen. Der Vermieter: „Mietern, die nicht zahlen, müsste man echt einen Kopfschuss geben“. Antwort des Mieters: „Aber dann wird doch erst recht keine Miete mehr gezahlt“. Darauf der Vermieter: „Dann schieße ich eben ins Knie“ – LG Lübeck, Urteil v. 21.02.2012, 17 O 208/11: Für den Mieter kein Grund zur fristlosen Kündigung.

Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender HAUS + GRUND MÜNCHEN

Äußerung des Mieters

Bezeichnung der Vermieterin als „Hexe“ nach Eigenbedarfskündigung

„Fuck you“ gegenüber Hausverwalter im Räumungsrechtstreit

„Vermieter regelt Angelegenheiten mit Nazi-Methoden“

„Schlampe, Fotze, Fick dich“ bei Ausstrecken des Mittelfingers gegenüber Mitarbeiterinnen des Vermieters

„Scheiß – Deutscher“ gegenüber Mitbewohner

Rassistische und sexistische Beleidigung von Mitbewohnern

Bezeichnung des Vermieters als „Hurensohn“ in sozialen Netzwerken

Bezeichnung der Vermieterin mit russischen Schimpfwörtern für Bastard, Schlampe, Hündin bei gleichzeitigem Schlagen mit der Handtasche

„Fotze“ im Verhältnis Mann/Frau

Tochter der Vermieterin sei „drogensüchtig, weil ihr die Mutter den Mann ausgespannt hätte“

„Illegale türkische Freimaurer“, „Terroristen von Polizei und Justiz“, Vermieter ist „strunzdoof“ und „saublöd“

„Arschloch, Hurensohn“

„Arschloch, Hurensohn“

„Terrorist und naziähnlicher brauner Misthaufen“

Androhung des „Abschneidens von Körperteilen“

„faule, talentfreie Abrissbirne“

„Fette Kaugummidrecksau“

„Sie promovierter Arsch“

Drohung an den Hausmeister, ihm „die Zähne einzuschlagen, sollte er sich noch einmal in die Siedlung trauen“

Vorwurf „Vermieter leiste brutale Sterbehilfe“ (wegen zu hoher Raumtemperaturen)

„Hauswartssystem nach Stasi- und Gestapoart“

„Schwein“

Vorwurf von „kriminellen Machenschaften“

Bedrohung von Mitmietern: „Ich schneide euch die Hälse durch“

Im Internet über den Vermieter: „Heuschrecke, Sauverein, Betrüger, Erpresser“

„Vermieter ist dusselig und soll sein Spatzenhirn anstrengen“

„Russische Schlampe“ (zur Mitbewohnerin)

„Drecksau, Arschloch“

„Scheißkerl“

Kündigung/Gerichtsentscheidung

Nein

LG Berlin, Urteil v. 08.02.2022, 63 S 146/20, GE 2022, S. 521.

Nein

AG Köpenick, Urt.v. 06.10.2020, 3 C 201/19, ZMR 2022, S. 222.

Ja

OLG Koblenz, Beschluss v. 16.06.2020, 12 U 2229/19, MDR 2020, S. 1240.

des Vermieters

Ja, auch bei Vorliegen von Hirnschäden des Mieters

AG Pankow, Urteil v. 20.02.2020, 3 C 340/19, GE 2020, S. 878.

Ja

AG Idstein, Urteil v. 14.10.2019, 3 C 72/19, ZMR 2019, S. 968.

Ja

AG München Urteil v. 31.07.2019, 417 C 4799/19.

Ja

AG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2019, 27 C 346/18, GE 2019, S. 1313.

bei gleichzeitigem Schlagen mit der Handtasche

Nein, bei vorausgegangenem Fehlverhalten der Vermieterin

LG Berlin, Urteil v. 12.03.2019, 67 S 345/18, GE 2019, S. 459.

Ja

AG Neur., U. v. 16.04.2019, 43 C 61/18, NJW-RR 2019, S. 1160.

Nein

LG Saarbr., Urteil v. 18.01.2019, 10 S 53/18, WuM 2019, S. 254.

„saublöd“

Nein, weil offensichtlich pathologischer Natur

LG Berlin, Beschluss v. 16.01.2018, 67 S 280/17, GE 2018 S.394

Ja

LG München I, Urteil v. 27.09.2017, 14 S 288/17, ZMR 2018 S.47

Nein, nur „allgemeine Sprachverschiebung“

AG München, Urteil v. 06.12.2016, 461 C 10371/16

Nein, weil „nur“ vom Betreuer der pflegebedürftigen Mieterin geäußert

BGH, Urteil v. 09.11.2016, VIII ZR 73/16

Ja

AG Frankfurt/Main, Urteil v. 26.03.2015, 33 C 3506/14, ZMR 2015 S.620

Nein, da „allenfalls im unteren Spektrum der denkbaren Beleidigungen“

AG Berlin, Urteil v. 30.01.2015, 216 C 461/14, GE 2015 S.389

Ja

LG Mü. I, Urt. v. 13.01.2015, 14 S 24161/14, ZMR 2015 S.856

Ja

AG München, Urteil v. 28.11.2014, 474 C 18543/14, WuM 2015 S.355

die Siedlung trauen“

Ja

AG Köln, Urteil v. 21.11.2014, 208 C 151/14, DWW 2015 S.298

Ja

AG München, Urteil v. 14.11.2014, 452 C 16687/14

Ja

LG Ansbach, Urteil v. 19.12.2013, 1 S 1252/12, ZMR 2014 S.446

Ja

AG München, Urteil v. 09.08.2013, 411 C 8027/13

Nein

LG Berlin, Urteil v.22.03.2013,63 S 298/12, ZMR 2014 S.38

Ja

LG München I, Urteil v. 10.10.2012, 14 S 9204/12, NJW-RR 2013 S.14

Nein, keine Schmähkritik, weil Bezug zum mietrechtlichen Streit

LG Lübeck, Urteil v. 17.06.2011 – 6 O 133/11, WuM 2013 S.530

Ja

AG München, Urteil v. 21.10.2008, 415 C 20663/08

Ja

AG Coburg, Urteil v. 25.09.2008, 11 C 1036/08, ZMR 2009 S.373

Nein

AG Nürnberg, Urteil v.11.05.1994, 26 C 4676/93, DWW 1996 S.87

Nein, weil nur „mittelschwere“ Beleidigung

LG Hamburg, GE 1990 S.305